Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/977

04. 09. 73

Sachgebiet 21

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dürr, Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Kirst und Genossen
— Drucksache 7/895 —

betr. Abwasserklärung im öffentlichen Bereich

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 30. August 1973 – U B I 4 – 8054 – 0 – 30/70 – die obengenannte Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. a) In welchem Umfang ist es seit Vorlage des Umweltprogramms gelungen, im öffentlichen Bereich durch den Bau von Kläranlagen das Verhältnis zwischen Reinigungsleistung und steigendem Abwasseranfall zu verbessern?

Im Umweltprogramm der Bundesregierung war gefordert worden, in den Jahren bis 1985 im öffentlichen Bereich 13 Milliarden DM für Kläranlagen und 30 Milliarden DM für Kanalisation zu investieren, um die Reinhaltung unserer Gewässer trotz steigender Abwassermenge zu erreichen und zu sichern. Demnach hätten für den Bau von Kläranlagen jährlich rund 1 Mrd. DM ausgegeben werden müssen. In den Jahren 1971 und 1972 wurden hierfür aber nur rund 630 bzw. 730 Millionen DM investiert. Unter Berücksichtigung er eingetretenen Kostensteigerungen entsprechen diese Summen nur etwa 60 % der Forderungen des Umweltprogrammes. Mit diesen zu geringen Ivestitionen für den Bau von Kläranlagen konnte die Schere zwischen dem steigenden Abwasseranfall und der Reinigungsleistung in Kläranlagen nicht geschlossen werden; der Zustand der Gewässer ist – von örtlichen Ausnahmen abgesehen – weiter schlechter geworden.

b) Worauf ist das zurückzuführen?

Bei vielen Gemeinden ist die Bereitschaft, Kläranlagen zu bauen, von denen sie in der Regel kaum selbst, sondern vor allem die Unterlieger Nutzen haben, nach wie vor nicht stark genug.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Viele Gemeinden zögern weiter, Kläranlagen mit eigenen Mitteln zu bauen ud erwarten ausreichende Finanzierungshilfen von den Ländern und vom Bund. Die Praxis der Mittelvergabe hat sie dazu bisher in starkem Maße ermutigt. Diese seit eh und je übliche Finanzierungspraxis hat gegenüber den heute z. B. nach dem Verursacherprinzip zu stellenden Anforderungen eher hemmende als födernde Wirkung für den Gewässerschutz; sie muß grundlegend geändert werden, wenn die Reinhaltung der Gewässer in angemessener Zeit erreicht werden soll.

Die geltenden gesetzlichen Regelungen haben sich ebenfalls als nicht ausreichend zur Lösung dieser Probleme erwiesen. Trotz der Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der Landeswassergesetze, aufgrund deren die Einleitung schädlichen Abwassers aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit verboten oder nur unter Festsetzung von Auflagen an die Beschaffenheit des Abwassers zuzulassen ist, sind die Wasserbehörden bis heute nicht in der Lage gewesen, die zur Reinhaltung unserer Gewässer erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen. Dafür gibt es unter anderem folgende Gründe:

— Für die Wasserbehörden ist es oft schwierig, die von den Einleitern von Abwasser gegen strengere Einleitungsbedingungen vorgebrachten – oft auch nur vorgeschobenen – Einwände zu prüfen und sachgerecht zu beurteilen.

— Die entscheidenden Behörden stehen häufig in einem Konflikt mit anderen in der Regel regionalen Interessen und Zielen. Hierbei wird eine innerhalb des regionalen Entscheidungsbereichs der Behörde verursachte Gewässerverschmutzung, soweit sie sich außerhalb dieses Bereiches auswirkt, oft nicht gebührend berücksichtigt.

— Die personelle Ausstattung vieler Wasserbehörden und Fachaufsichtsbehörden ist ungenügend. Dadurch ist weder eine ordnungsgemäße Überwachung der vorhandenen Abwassereinleitungen und der Gewässer möglich, noch eine fristgerechte Bearbeitung zahlreicher Anträge auf Genehmigung von Kläranlagen oder Einleitung von Abwasser.

Die Eigeninitiative der Gewässerverschmutzer ist bisher nicht genügend aktiviert worden. Solange ihr Interesse fortbesteht, so wenig wie möglich an Kosten für die Verringerung der Schädlichkeit ihres Abwassers aufzuwenden und solange sie sich den im Gesamtinteresse erforderlichen Reinigungsmaßnahmen entziehen, ist ein schneller und durchgreifender Erfolg der Bemühungen um die Reinhaltung der Gewässer nicht zu erwarten.

2. Durch welche Maßnahmen wird dafür Sorge getragen, daß

a) die Anforderungen an die Reinigungskraft öffentlicher Kläranlagen als Folge neu auf den Markt kommender Produkte oder durch verstärkten Anfall schwer oder nicht abbaubarer Abfallstoffe nicht ständig steigen,

b) die Kläranlagen diese Produkte und Abfallstoffe einwandfrei abscheiden können, falls die Entwicklung anders verläuft?

Als Folge neu auf den Markt kommender Produkte in das Abwasser gelangende, schwer oder nicht abbaubare Stoffe führen nicht zwangsläufig dazu, daß die Anforderungen an die Reinigungsleistung öffentlicher Kläranlagen ständig steigen. Wenn man von Pflanzennährstoffen absieht, enthält normales häusliches Abwasser in merklichem Umfang keine dem biologischen Abbau widerstehenden Stoffe. Die angewandten mechanisch-vollbiologischen Verfahren reichen deshalb bei der Reinigung des in den öffentlichen Kanalisationen anfallenden Gemisches aus häuslichem und industriellem Abwasser im allgemeinen voll aus. Um sicherzustellen, daß auch in Zukunft biologisch schwer oder nicht abbaubare Stoffe durch Verwendung von Waschmitteln nicht oder nur in erträglichen Grenzen ins häusliche Abwasser gelangen, wird beabsichtigt, im angekündigten Waschmittelgesetz u. a. die Forderung biologischer Abbaubarkeit auf alle organischen Waschmittelinhaltsstoffe auszudehnen.

Die Reinigungsleistung öffentlicher Kläranlagen kann im Bedarfsfall durch verschiedene, heute schon bekannte und erprobte neue Verfahren angemessen gesteigert werden, z. B. zur Entfernung schwer oder nicht abbaubarer, giftiger oder sonstwie bedenklicher Stoffe. Hierzu gehört auch die chemische Abwasserbehandlung, die in vielen Fällen mit vertretbaren Aufwendungen durchgeführt werden kann.

Sofern aus industriellen Einleitungen Stoffe in die öffentliche Kanalisation gelangen, die mit geringerem Reinigungsaufwand am Anfallort im Betrieb als in der öffentlichen Kläranlage aus dem Abwasser zu entfernen sind, können die Gemeinden aufgrund ihrer Ortssatzung eine Vorbehandlung des Abwassers verlangen. Dasselbe gilt auch für Abwasserinhaltsstoffe, die das Kanalisationsnetz und seine Wartung gefährden oder z. B. wegen etwaiger Giftwirkung das Funktionieren einer mechanisch-biologischen Kläranlage in Frage stellen. Dabei können die Gemeinden nach dem Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung, Arbeitsblatt A 115 „Hinweise für das Einleiten von Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben in eine öffentliche Abwasseranlage" verfahren, das Werte für eine unbedenkliche Beschaffenheit der gewerblichen Abwässer bei Einleitung in öffentlichen Abwasseranlagen und Hinweise für die Erfassung solcher Einleitungen in einem Abwasserkataster und für die Überwachung enthält. Die Überwachung auf bedenkliche Abwasserinhaltsstoffe ist nicht nur im Hinblick auf das Abwasser erforderlich, sondern auch wegen der Weiterverwendung oder Beseitigung des Klärschlammes, insbesondere im Hinblick auf dessen landwirtschaftliche Verwertung.

Forderungen auf weitergehende Vorbehandlung des Abwassers in den Betrieben sollten, auch im Hinblick auf schwer oder nicht-abbaubare Stoffe, jedoch auf die Fälle beschränkt bleiben, bei

denen auf diese Weise eine wirksamere Reinigung zu erreichen ist, denn die zentrale Behandlung des gesamten Abwassergemisches in einer öffentlichen Kläranlage gibt im allgemeinen die größte Sicherheit für eine ordnungsgemäße und optimale Reinigung der im Gemeindebereich anfallenden Abwässer.

Sofern eine Beseitigung von Schadstoffen aus dem Abwasser in öffentlichen Kläranlagen oder durch Vorbehandlung in den Industriebetrieben nicht in dem Umfang möglich ist, daß eine Schädigung der Gewässer oder eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Nutzungen, insbesondere der Trinkwasserversorgung, verhindert werden kann, muß künftig die Einleitung solcher Schadstoffe entsprechend eingeschränkt oder verboten werden. Das ist aufgrund der wasserrechtlichen Vorschriften zwar heute schon möglich, bleibt aber weitgehend der Beurteilung und Entscheidung der jeweils im Einzelfall zuständigen Wasserbehörden überlassen.

Die Bundesregierung hat deshalb in den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Drucksache 7/888) Ermächtigungen zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften über eine im Interesse der Trinkwasserversorgung anzustrebende Gewässergüte, und über Anforderungen, die an Abwassereinleitungen zu stellen sind, aufgenommen. Sie wird in der Verwaltungsvorschrift über Anforderungen an die Einleitung von Abwasser insbesondere präzisieren, in wieweit die Einleitung schwer oder nichtabbaubarer Stoffe zu beschränken oder zu verbieten ist. Die Verabschiedung der Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz hängt allerdings bekanntlich von der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat zu dem ebenfalls von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes betreffend den Wasserhaushalt (Drucksache 7/887) ab.

Die Bundesregierung fördert im übrigen zahlreiche Forschungsvorhaben, die sich mit Untersuchungen über Art und Herkunft schwer zu beseitigender Abwasserinhaltsstoffe befassen sowie Verfahren zur Verbesserung der herkömmlichen wie auch der fortgeschrittenen Abwasserreinigungstechnik. Diese Bemühungen werden durch die von der Bundesregierung gepflegte internationale Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch unterstützt.

3. Wie kann verhindert werden, daß die Fließgewässer durch die Freisetzung von Nährstoffen, die mit der Inbetriebnahme biologischer Kläranlagen verstärkt auftritt, weiter eutrophiert werden?

Die Belastung der Gewässer nimmt durch das vermehrte Einleiten ungereinigten Abwassers, aber auch durch den Restschmutz gereinigter Abwässer weiter zu. Überall dort, wo mit den Kanalisationen gleichzeitig biologische Kläranlagen gebaut werden, oder wo bei vorhandenen Kanalisationen der Bau von biologischen Kläranlagen nachgeholt wird, wird die Belastung der Gewässer verringert. Absetzbare und biologisch abbaubare Stoffe werden bei der vollbiologischen Abwasserbehandlung

weitgehend zurückgehalten, aber auch Nährstoffe, wie Phosphate und Nitrate, werden in biologischen Kläranlagen schon zum Teil entfernt.

In fließenden Gewässern können Nährstoffe in der Regel noch hingenommen werden, da sie mit der fließenden Welle weitergetragen werden, und eine Akkumulation wie in stehenden Gewässern praktisch nicht eintritt. Dennoch kann in Kläranlagen, deren Abwässer in sehr langsam fließende Gewässer eingeleitet werden, künftig auch eine chemische Abwasserbehandlung zur Beseitigung der Nährstoffe erforderlich werden. Das gilt insbesondere dann, wenn aus den Gewässerung Rohwasser für Zwecke der Trinkwasserversorgung entnommen wird.

In Seen und Talsperren wirken sich Nährstoffe wegen ihrer eutrophierenden Wirkung schon heute äußerst nachteilig aus. Ihre Einleitung in diese stehenden Gewässer kann durch zusätzliche chemische Behandlung des Abwasser ausreichend verringert werden. Das geschieht z. B. schon am Borensee, wo die baldige Inbetriebnahme biologischer Kläranlagen mit Einrichtungen zur Phosphateliminierung unerläßlich ist. Der Bau dieser Anlagen wird deshalb auch von der Bundesregierung im Rahmen des „Bundesprogramms zur Sanierung des Rheins und des Bodensees" gefördert. Eine andere Möglichkeit, die Abwasserverhältnisse an Seen zu ordnen, ist die Anlage von Ringkanalisationen, mit deren Hilfe alle schädlichen Abwässer von den Seen ferngehalten werden können. Solche Ringkanalisationen sind bereits an mehreren bayerischen Seen gebaut worden.

4. Welche Maßnahmen sind einzuleiten, um die bei der Klärung anfallenden Klärschlämme schadlos abzulagern oder im Interesse der Volkswirtschaft nutzbringend zu verwerten?

Bei vielen öffentlichen Kläranlagen ist die schadlose Beseitigung der Abwasserschlämme zufriedenstellend geregelt. Die Art der Behandlung und Beseitigung ist dabei abhängig von der jeweils gegebenen örtlichen Situation. Verfahren zur Schlammaufbereitung für eine landwirtschaftliche Verwertung oder Rekultivierung von Ödflächen haben sich bewährt. Die gewonnenen Erfahrungen sind in dem von der Zentralstelle für Abfallbeseitigung des Bundesgesundheitsamtes 1972 herausgebrachten Merkblatt „Behandlung und Beseitigung von Klärschlämmen unter besonderer Berücksichtigung ihrer seuchenhygienisch unbedenklichen Verwertung im Landbau" zusammengefaßt worden, das von den Behörden der Bundesländer weitgehend eingeführt wurde.

Um insbesondere die landwirtschaftliche Verwertung sicherzustellen, wird die Bundesregierung im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes verbindliche Regelungen treffen. Das Bundesgesundheitsamt ist beauftragt worden, bis zum Frühjahr 1974 eine fachliche Konzeption für den Inhalt der Rechtsverordnung zu erarbeiten.

Schlämme, die sich nicht nutzbringend verwerten lassen, müssen nach den bekannten Regeln der Technik so beseitigt werden, daß die Gewässer, der Boden und die Nutzpflanzen nicht geschädigt werden. Hierfür ist im Auftrag von Bund und Ländern bereits 1969 das Merkblatt „Die geordnete Ablagerung (Deponie) fester und schlammiger Abfälle aus Siedlung und Industrie" von der Zentralstelle für Abfallbeseitigung des Bundesgesundheitsamts aufgestellt worden.

5. Besteht die Möglichkeit, dem Bundestag kurzfristig umfassend zu berichten, wie im einzelnen in Abstimmung mit den Ländern der Bau von Kläranlagen im öffentlichen Bereich weiter beschleunigt werden soll und kann, damit das im Umweltprogramm aufgezeigte und von den Fraktionen des Bundestages gebilligte Ziel der Gewässerschutzpolitik in den nächsten zwölf Jahren erreicht wird?

Der Bau von Kläranlagen kann nur dann in dem erforderlichen Umfang gesteigert und ein ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt werden, wenn bei den Verursachern der Verunreinigungen Interesse und Initiative so stark geweckt werden, daß diese von sich aus den Bau von Kläranlagen in Angriff nehmen und diese ordnungsgemäß betreiben. Das will die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Abwasserabgabengesetzes erreichen, der demnächst eingebracht wird. Das Gesetz wird eine Abgabe vorsehen, deren Höhe sich nach Menge und Schädlichkeit des Abwassers bemißt. Dadurch wird das ökonomische Interesse der Abwassereinleiter am Bau und Betrieb von Kläranlagen und an einer möglichst weitgehenden Reinigung der Abwässer geweckt. Das Aufkommen aus der Abgabe wird zweckgebunden sein und zur Förderung des Baues moderner Kläranlagen und anderer im Interesse der Allgemeinheit notwendiger, der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienenden Maßnahmen eingesetzt werden.

Für den Erlaß des Abwasserabgabengesetzes ist allerdings, wie die Bundesregierung schon in ihrem Umweltprogramm betont hat, Voraussetzung, daß dem Bund die volle Gesetzgebungskompetenz für den Wasserhaushalt eingeräumt wird. Auch aus diesem Grund ist die baldige Verabschiedung der von der Bundesregierung eingebrachten Vorlage zur Grundgesetzänderung für den Wasserhaushalt (Drucksache 7/887) erforderlich.

Die für die Wasserwirtschaft und das Wasserrecht zuständigen obersten Landesbehörden sind gebeten worden, darüber zu berichten, wie in den Jahren bis zum Inkrafttreten des Abwasserabgabengesetzes sichergestellt werden soll, daß das im Umweltprogramm der Bundesregierung gesetzte und auch von den Bundesländern angstrebte Ziel, bis 1985 für etwa 90 % der Bevölkerung biologische oder gleichwertige Kläranlagen zu bauen, in entsprechendem Umfang erreicht werden kann.

Sobald die Stellungnahmen der Länder vorliegen, wird die Bundesregierung einen weiteren Bericht vorlegen.